

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 14/2023

3
2
0
2
14

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 15.12.2023

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 89	243
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2024	
Lfd.Nr. 90	244
Satzung vom 15.12.2023 über die Durchführung der Brandschau und die Erhebung von Gebühren in der Gemeinde Senden (Brandschausatzung)	
Lfd.Nr. 91	252
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung) vom 15.12.2023	
Lfd.Nr. 92	254
Satzung vom 15.12.2023 zur 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2009	
Lfd.Nr. 93	256
Satzung vom 14.12.2023 zur 14. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Senden vom 13.06.1994	
Lfd.Nr. 94	259
Satzung vom 15.12.2023 zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.12.2006	

Lfd.Nr. 95 261

Satzung vom 15.12.2023 zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019

Lfd.Nr. 96 265

Bekanntmachung
Genehmigungsfiktion und Wirksamkeit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden, „Biogasanlage Schulze-Bölling“, Ottmarsbocholt

Lfd.Nr. 97 268

Bekanntmachung
Inkrafttreten der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Schulze-Bölling“, Ottmarsbocholt

Lfd.Nr. 98 271

Satzung vom 15.12.2023 zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 14.12.2018

Lfd.Nr. 99 274

Bekanntmachung
Aufstellung eines Lärmaktionsplanes Stufe 4 hier: Öffentlichkeitsbeteiligung Phase 1

Lfd.Nr. 100 277

Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes „Zentrale Mensa Senden“, Senden
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Lfd.Nr. 101 279

Bekanntmachung
Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ortskern Senden“

Lfd.Nr. 102 **284**

Bekanntmachung

Genehmigung und Wirksamkeit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden, „Südlich der Weseler Straße“, Bösensell

Lfd.Nr. 103 **287**

Bekanntmachung

für die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die 16. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“, für den Bereich östlich der Siemensstraße, Senden

hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

b) Erweiterungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Lfd.Nr. 104 **289**

Satzung vom 15.12.2023 zur 1. Änderung der Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Senden (Wochenmarktsatzung) vom 19.12.2001

Lfd.Nr. 105 **293**

Satzung vom 15.12.2023 zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung vom 22.03.2002

Lfd.Nr. 106 **296**

Öffentliche Bekanntmachung
zu einer öffentlichen Zustellung

Lfd.Nr. 107 **297**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 108 **300**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 109 **303**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 110 **306**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet
Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen-
und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 111 **309**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet
Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen-
und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 112 **312**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet
Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen-
und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 113 **315**

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: November 2023

Lfd.Nr. 89

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Senden für das Haushaltsjahr 2024

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Senden mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Gemeinderat im

Rathaus der Gemeinde Senden,
Münsterstraße 30, 48308 Senden
Zimmer 213 und 215

während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02597/699 -213 / -225) wird empfohlen. Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

- montags bis mittwochs von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
- donnerstags von 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
- freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

Einwohner/innen oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis spätestens Montag, 22. Januar 2024 der Gemeinde Senden schriftlich zuleiten oder während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 213 oder 215, mündlich zu Protokoll geben. Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Senden in öffentlicher Sitzung.

Senden, 15.12.2023



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 90

Satzung vom 15.12.2023 über die Durchführung der Brandschau und die Erhebung von Gebühren in der Gemeinde Senden (Brandschausatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) sowie der §§ 25, 26, 27 und 52 Abs. 5 des Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandschau gemäß § 26 BHKG dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a. zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der

- Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
- b. infolge erforderlicher erneuter Brandschau nach festgestellten Mängeln bei der Brandschau gem. Buchstabe a).
 - c. zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschaupflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist.
 - d. im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt. Fahrtkosten werden, sofern im Gebührentarif nicht ausgewiesen, gesondert berechnet.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in § 4 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 1 aufgeführten Objekte. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 2 der Satzung gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich Vor- und Nachbereitung, sowie für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c und d, nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal

76,- €

2. Als Mindestsatz wird ein Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene ½ Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet.

§ 5 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 6 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 1 aufgeführten Objekten in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde Senden unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von

einem Monat zu entrichten.

- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt wäre.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenschuldner die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass den Beauftragten der Gemeinde Senden grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Brandschau und die Erhebung von Gebühren in der Gemeinde Senden (Brandschausatzung) vom 15.12.2006 außer Kraft.

Anlage 1**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung
gem. §§ 3 und 4 der Satzung**

<u>Ziffer</u>	<u>Objektart</u>
1	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern
2	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)
2.4	Campingplätze nach CWVO
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO
3	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, nach SBauVO
3.2	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben, nach SBauVO
3.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst, nach SBauVO
3.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen, nach SBauVO
3.5	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher
4	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach SchulBauRL
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)
5	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach SBauVO
6	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO
6.2	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche

- 7 Verwaltungsobjekte
- 7.1 Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm
Geschossfläche
- 8 Ausstellungsobjekte
- 8.1 Museen
- 8.2 Messe- und Ausstellungsbauten
- 9 Garagen
- 9.1 Großgaragen nach SBauVO
- 9.2 Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu
anders genutzten Gebäuden
- 10 Gewerbeobjekte
- 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit
überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße
> 800 qm
- 10.1.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit
überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder
nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm
- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit
überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße
> 1.600 qm
- 10.1.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und im Umgang von/mit
überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden
oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm
Lagerfläche
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht
ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche
- 10.2.3 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm
Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig,
> 800 qm Lagerfläche
- 10.2.5 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Hochregallager
- 10.3 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500
- 10.4 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV
500
- 10.5 Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV
500
- 10.6 Kraftwerke und Umspannwerke *
- 11 Sonderobjekte
- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu
Wohngebäuden
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Einrichtung der forensischen Psychiatrie

- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Bahnhöfe (u.a. mit hohen) Personenströmen *
- 11.7 Amtsgerichte
- 11.8 Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *
- 11.09 Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
- 11.11 Flughäfen
- 11.12 Sonstige Kritische Infrastrukturen *
- 11.13 Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse *

* Einstufung der Brandverhütungsschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Durchführung der Brandschau und die Erhebung von Gebühren in der Gemeinde Senden (Brandschauseatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 15.12.2023

Der Bürgermeister



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 91

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung) vom 15.12.2023

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Senden werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) | 501 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 430 v. H. |

§ 2

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das Jahr 2024 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

§ 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Senden (Hebesatzsatzung) vom 15.12.2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 15.12.2023

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 92

Satzung vom 15.12.2023 zur 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2009

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 20 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung,
- des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2009 beschlossen.

Artikel I

1. § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2024 je m³ Schmutzwasser jährlich 2,59 €.

2. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2024 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche jährlich 0,49 €.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 15.12.2023 zur 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Senden vom 18.12.2009** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 15.12.2023

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 93

Satzung vom 15.12.2023 zur 14. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Senden vom 13.06.1994

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NWS. 666) in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung,
- des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926) in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Senden vom 13.06.1994 beschlossen.

Artikel I

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| a) | für Kleinkläranlagen
abgefahrenen Grubeninhalts. | 35,09 € je m ³ |
| b) | bei abflusslosen Gruben
abgefahrenen Grubeninhalts. | 35,09 € je m ³ |
| c) | für jede vorgenommene Anfahrt mit dem | |

Entsorgungsfahrzeug zur Grundstücks-
entwässerungsanlage als Anfahrtspau-
schale.

132,04 €

2. § 15 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die geänderten Gebührensätze aus § 11 Abs. 1 treten am 01.01.2024 in Kraft.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 15.12.2023 zur 14. Änderung der Satzung über die Entwässerung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Senden vom 13.06.1994** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 15.12.2023

Der Bürgermeister



Täger

Senden, 15.12.2023

Lfd.Nr. 94

Satzung vom 15.12.2023 zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.12.2006

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.12.2006 beschlossen.

Artikel I

1. Die Anlage zu § 2 der Satzung der Gemeinde Senden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.2006 - **Straßenverzeichnis** - wird ergänzt. Die Änderung des Straßenverzeichnisses ist als Anlage 1 der Sitzungsvorlage beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende **Satzung vom 15.12.2023 zur 4. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.12.2006** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 15.12.2023

Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 95

Satzung vom 15.12.2023 zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019 beschlossen.

Artikel I

1. § 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes Amelsbüren-Hiltrup** liegen, beträgt:
- | | |
|--|-----------|
| für befestigte Flächen | |
| von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,07382 € |
| für übrige (= unbefestigte) Flächen | |
| von Grundstücken pro m ² /Jahr | 0,00017 € |
- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever** liegen, beträgt:
- | | |
|--|-----------|
| für befestigte Flächen | |
| von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,03808 € |
| für übrige (= unbefestigte) Flächen | |
| von Grundstücken pro m ² /Jahr | 0,00025 € |
- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes Stever Lüdinghausen** liegen, beträgt:
- | | |
|--|-----------|
| für befestigte Flächen | |
| von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,04377 € |
| für übrige (= unbefestigte) Flächen | |
| von Grundstücken pro m ² /Jahr | 0,00020 € |
- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes Stever Senden** liegen, beträgt:
- | | |
|--|-----------|
| für befestigte Flächen | |
| von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,02770 € |
| für übrige (= unbefestigte) Flächen | |
| von Grundstücken pro m ² /Jahr | 0,00024 € |
- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer und im Verbandsgebiet des **Wasser- und Bodenverbandes Unterer Kleuterbach** liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,06631 €
für übrige (= unbefestigte) Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr	0,00020 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung vom 15.12.2023 zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Senden über die Erhebung von Gebühren nach den §§ 6 und 7 des KAG NW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände / Unterhaltungsverbände für die Gewässerunterhaltung vom 09.10.2019** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 15.12.2023

Der Bürgermeister

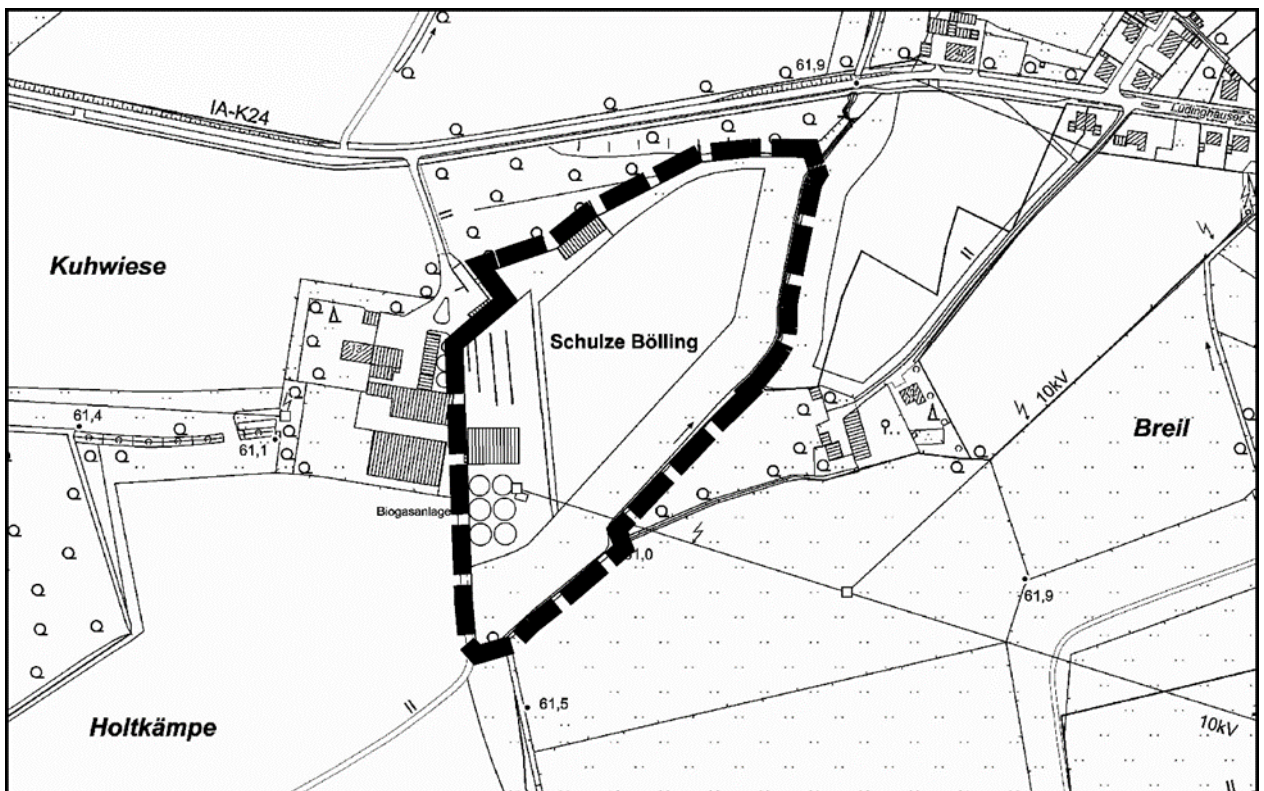


Täger

Lfd.Nr. 96

Bekanntmachung

Genehmigungsfiktion und Wirksamkeit der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden, „Biogasanlage Schulze-Bölling“, Ottmarsbocholt



Übersichtsplan Geltungsbereich der 31. Flächennutzungsplanänderung

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 den Feststellungs-beschluss für die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden gefasst.

Mit Antrag vom 31.10.2023 wurde der Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde

Senden zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB mit den erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

Die Genehmigung gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Antragseingang unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Der Antrag ist am 03.11.2023 bei der Bezirksregierung eingegangen; eine Ablehnung ist innerhalb der Monats-Frist nicht erfolgt. Nach Ablauf des 04.12.2023 gilt die 31. Änderung des Flächennutzungsplans zum 05.12.2023 als genehmigt (Genehmigungsfiktion). Bezirksregierung Münster, Az.: 35.02.01.300-012/2023.0001

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigefügt.

Der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus, Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Flächennutzungsplanänderung mit dem Ratsbeschluss vom 28.09.2023 - Sitzungsvorlage Nr. 2022/046/3 – sowie dem der Bezirksregierung Münster vorgelegenen Plan übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in aktuell gültigen Fassung verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 28.09.2023 gefasste Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes und die Genehmigungsfiktion wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Az.: IV-FNP31

48308 Senden, den 11.12.2023

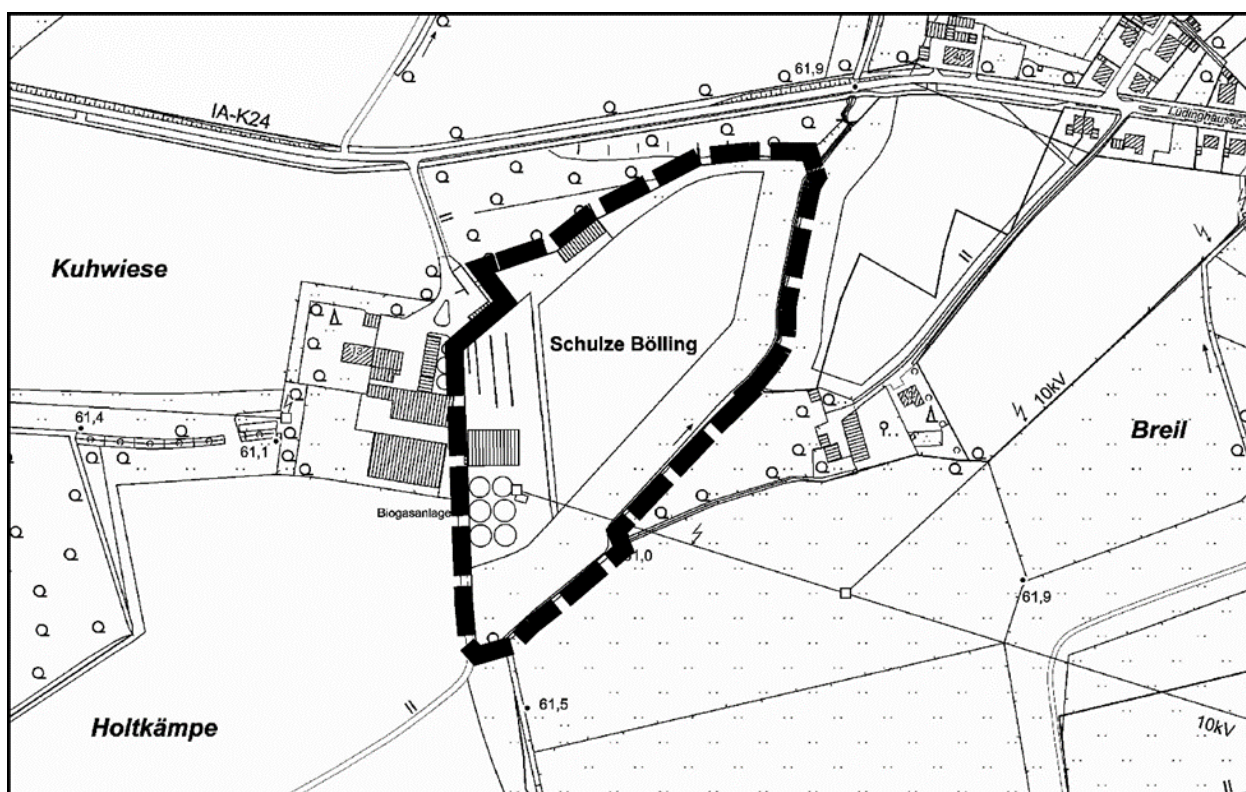
Der Bürgermeister


Täger

Lfd.Nr. 97

Bekanntmachung

Inkrafttreten der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Schulze-Bölling“, Ottmarsbocholt



Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Schulze-Bölling“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus, Münsterstraße 30,

48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage der Gemeinde Senden unter www.senden-westfalen.de/bebauungsplaene zur Verfügung gestellt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 28.09.2023 - Sitzungsvorlage Nr. 2022/046/3 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der aktuell gültigen Fassung verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 28.09.2023 gefasste Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Az.: 622-320
48308 Senden, 11.12.2023
Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 98

Satzung vom 15.12.2023 zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 14.12.2018

Satzung vom 18.12.2020 zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 14.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 9 des Landesabfallgesetzes NW vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 17.12.1999, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

- | | |
|--|------------|
| 1. <u>§ 1 Abs. 1 Strichaufzählung a) erhält folgende Fassung</u>
a) für jeden 80 l Abfallbehälter für Restmüll,
einen 120 l oder 240 l Abfallbehälter für Bioabfälle
und einen 120 l oder 240 l Abfallbehälter für Altpapier: | 159,00 € |
| 2. <u>§ 1 Abs. 1 Strichaufzählung b) erhält folgende Fassung</u>
b) für jeden 120 l Abfallbehälter für Restmüll ... | 219,00 € |
| 3. <u>§ 1 Abs. 1 Strichaufzählung c) erhält folgende Fassung</u>
c) für jeden 240 l Abfallbehälter für Restmüll ... | 396,00 € |
| 4. <u>§ 1 Abs. 1 Strichaufzählung d) erhält folgende Fassung</u>
d) für jeden 1.100 l Abfallbehälter (Container) ...
- bei 4-wöchentlicher Abfuhr: | 1.668,00 € |

- bei 14-tägiger Abfuhr:	3.296,00 €
- bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	6.550,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung


Die vorstehende Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 14.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, 15.12.2023

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 99

Bekanntmachung Aufstellung eines Lärmaktionsplanes Stufe 4 hier: Öffentlichkeitsbeteiligung Phase 1

Gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie müssen die Kommunen Lärmaktionspläne aufstellen.

Die Gemeinde Senden ist gemäß dem "Portugal-Urteil" des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Die Lärmaktionsplanung muss dabei den Mindestanforderungen des Anhangs V der genannten Richtlinie entsprechen.

Mit der Umgebungslärmrichtlinie wurde von der Europäischen Gemeinschaft ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Minderung des Umgebungslärms aufgestellt. Diese EG-Richtlinie ist durch die Novellierung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und durch die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt worden.

Basis des Lärmaktionsplanes ist die auf Grundlage des Artikels 7 der Richtlinie 2002/49/EG vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zuletzt erarbeitete Lärmkartierung, die Ende Oktober 2022 abgeschlossen wurde. Diese besteht aus grafischen Darstellungen (Lärmkarten) und Erläuterungen. Die den Lärmkarten zugrundeliegenden Straßenverkehrsbelastungsdaten resultieren dabei aus der Fortschreibung/Hochrechnung der Ergebnisse der bundesweiten Verkehrszählungen aus dem Jahr 2015 und der temporären Messungen 2016 bis 2019 auf das Jahr 2019.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes.

Die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung der durch das Gemeindegebiet südlich von Bösensell verlaufenden Haupteisenbahnstrecke des Bundes „Münster – Wanne-Eickel“ erfolgt gemäß § 47e BImSchG durch das Eisenbahnbundesamt (EBA).

Die "Hauptverkehrsstraßen" im Sinne des im BImSchG verankerten Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr sind demnach Straßenabschnitte der BAB 1, der BAB 43, der B 235 und der L 550. Umgerechnet entspricht diese Grenze einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen (DTV) von etwa 8.200 Kfz/24h. Straßen mit einer DTV < 8.200 Kfz/24h sind daher nicht Bestandteil der Lärmkartierung und somit auch vom Lärmaktionsplan ausgenommen. Dies betrifft unter anderem die Weseler Straße (L 551) und die L 550 nördlich des Knotenpunktes mit der L 551 in Bösensell sowie die L 844, die K 2 und die K 24 (teilweise auch als Ortsdurchfahrten) in Ottmarsbocholt. Kreis- und Gemeindestraßen sind definitionsgemäß ebenfalls von der Lärmkartierungspflicht des LANUV ausgenommen. Einzelheiten hierzu sind dem Entwurf des Lärmaktionsplanes zu entnehmen.

Zur frühzeitigen Information im Rahmen der Phase 1 der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Lärmaktionsplan Stufe 4 im Entwurf

in der Zeit vom 16.12.2023 bis zum 19.01.2024 (einschließlich)

auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse veröffentlicht:
www.senden-westfalen.de/laermaktionsplanung

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wird ergänzend im Rathaus der Gemeinde Senden – Zimmer 304 / 305 (2. OG) – Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch an die E-Mail-Adresse laermaktionsplanung@senden-westfalen.de übermittelt werden, können aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift).

48308 Senden, 14.12.2023

Der Bürgermeister

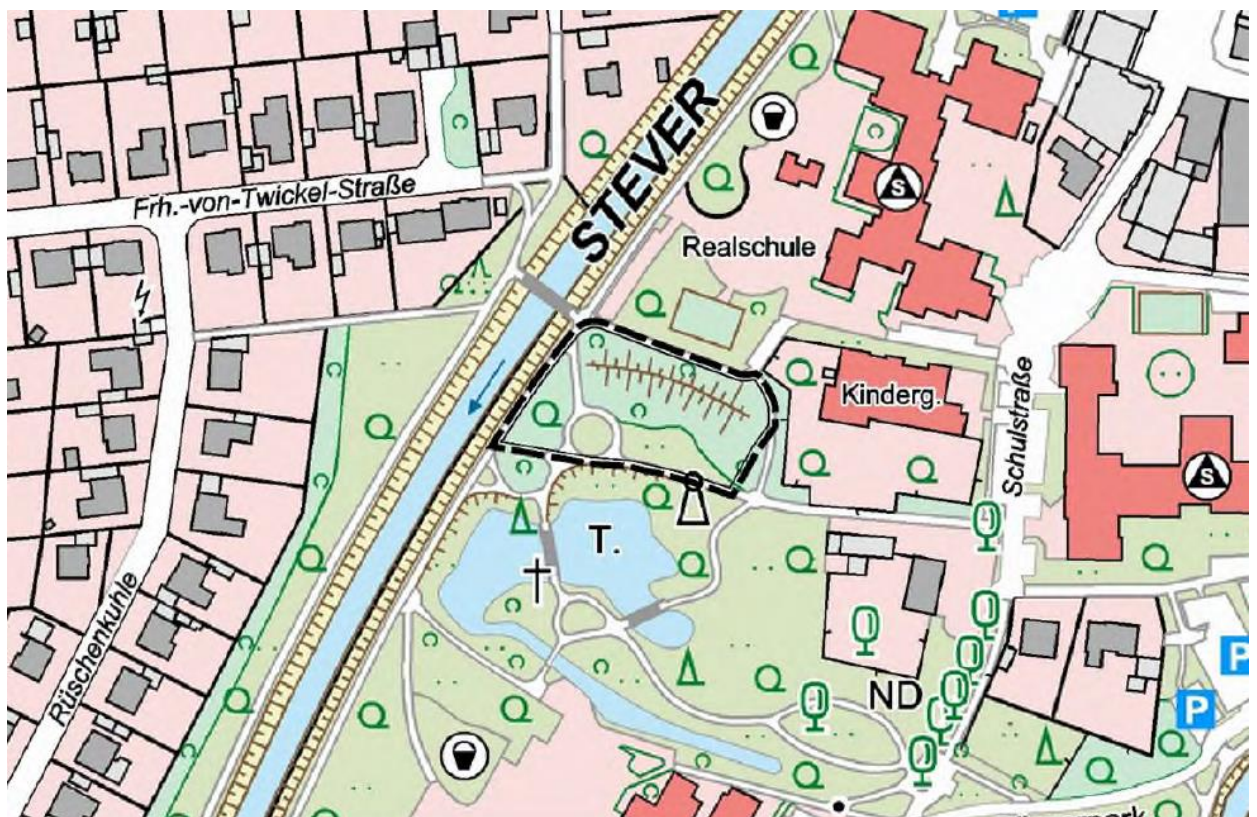
A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Träger', written in a cursive style.

Täger

Lfd.Nr. 100

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Zentrale Mensa Senden“, Senden
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zentrale Mensa Senden“

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Zentrale Mensa Senden“ gefasst. Ziel der Planung ist die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Mensa zu erwirken.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Az.: IV
48308 Senden, 14.12.2023
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. [unclear]', written in a cursive style.

Täger

Lfd.Nr. 101

B e k a n n t m a c h u n g

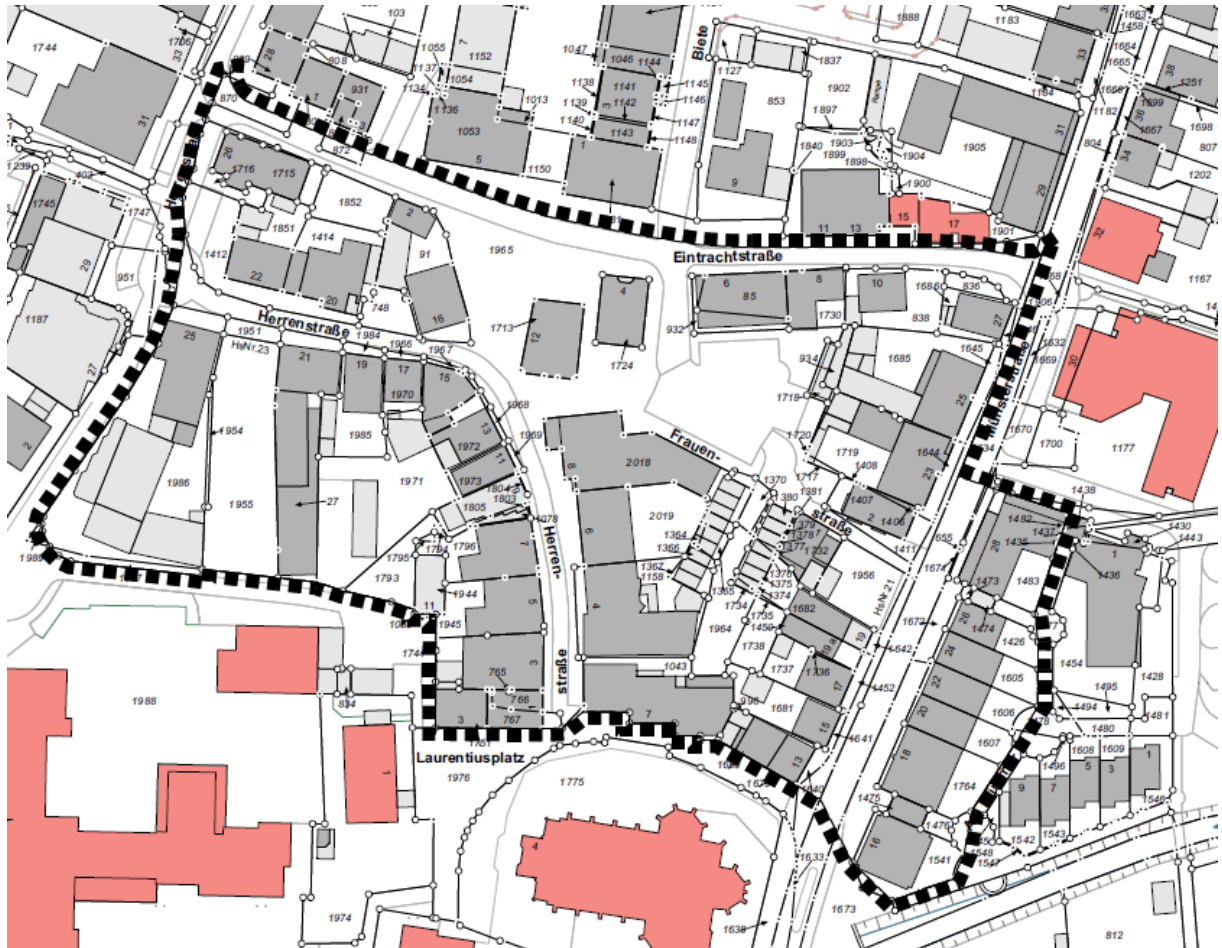
Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Ortskern Senden“

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 14.12.2023 zur Sicherung der Planung für den aufzustellenden Bebauungsplan „Ortskern Senden“ die Verlängerung der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Veränderungssperre „Ortskern Senden“ als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ortskern Senden“ beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung für das in dieser Satzung nachfolgend bezeichnete Gebiet wird hiermit eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit den §§ 16 und 17 BauGB erlassen.

Im nachfolgenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich der Veränderungssperre dargestellt:



Geltungsbereich der Veränderungssperre „Ortskern Senden“ – ohne Maßstab

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3 Ausnahmen

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde gem. § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme erlassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Gem. § 14 Abs. 3 BauGB werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde hat diese Frist mit Beschluss des Gemeinderates am 14.12.2023 gem. § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:

Nach § 18 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 304 / 305 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2021, Sitzungsvorlage Nr. 2018/127/4 und 14.12.2023, Sitzungsvorlage 2018/127/6 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossene Verlängerung der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

48308 Senden, 15.12.2023
Der Bürgermeister

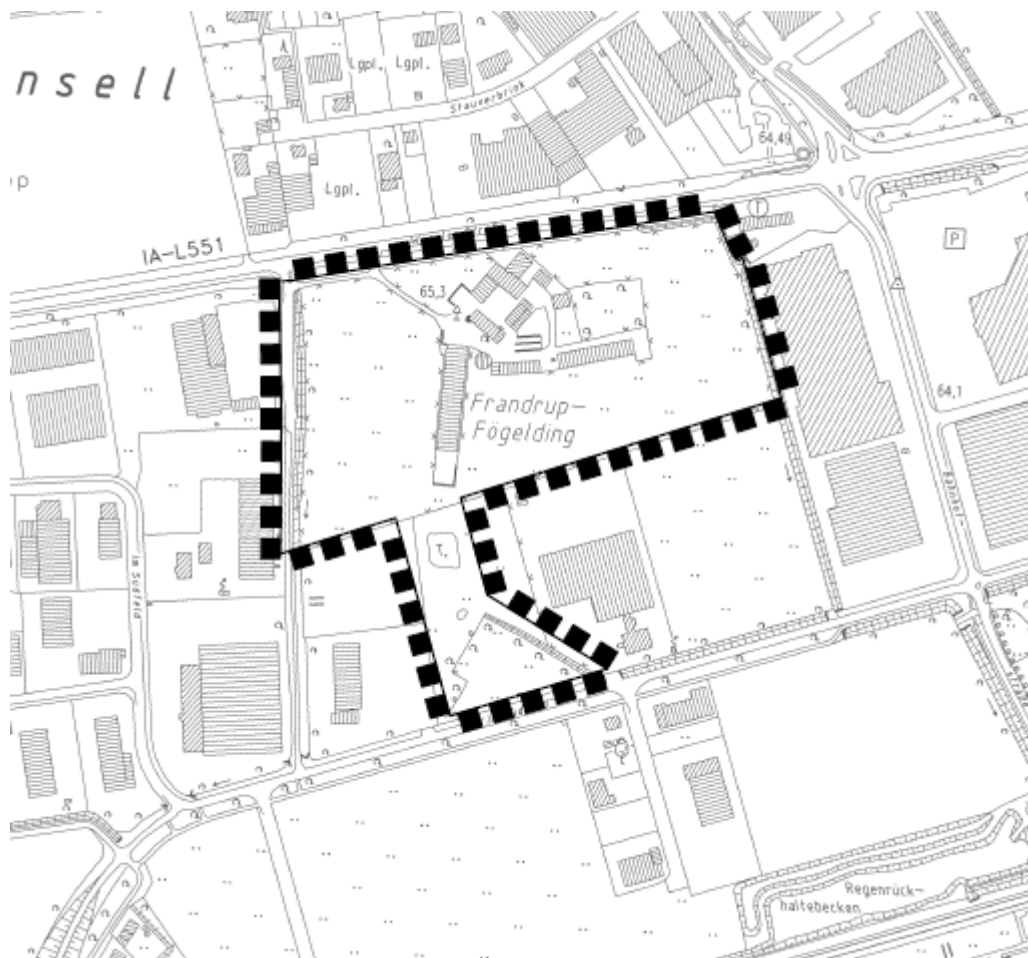
A handwritten signature in black ink, consisting of the letter 'S.' followed by a stylized, cursive name.

Täger

Lfd.Nr. 102

Bekanntmachung

Genehmigung und Wirksamkeit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden, „Südlich der Weseler Straße“, Bösensell



Übersichtsplan Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes – ohne Maßstab

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 den Feststellungsbeschluss für die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die Bezirksregierung Münster hat als höhere Verwaltungsbehörde zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Senden am 28.09.2023 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 08.12.2023

Bezirksregierung Münster, Az.: 35.02.01.300.012/2023.0002

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigefügt.

Der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer

304 / 305 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Flächennutzungsplanänderung mit dem Ratsbeschluss vom 28.09.2023 - Sitzungsvorlage Nr. 2020/064/7 – sowie dem durch die Bezirksregierung Münster genehmigten Plan übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 28.09.2023 gefasste Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes und seine Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Az.: IV FNP32

48308 Senden, den 14.12.2023

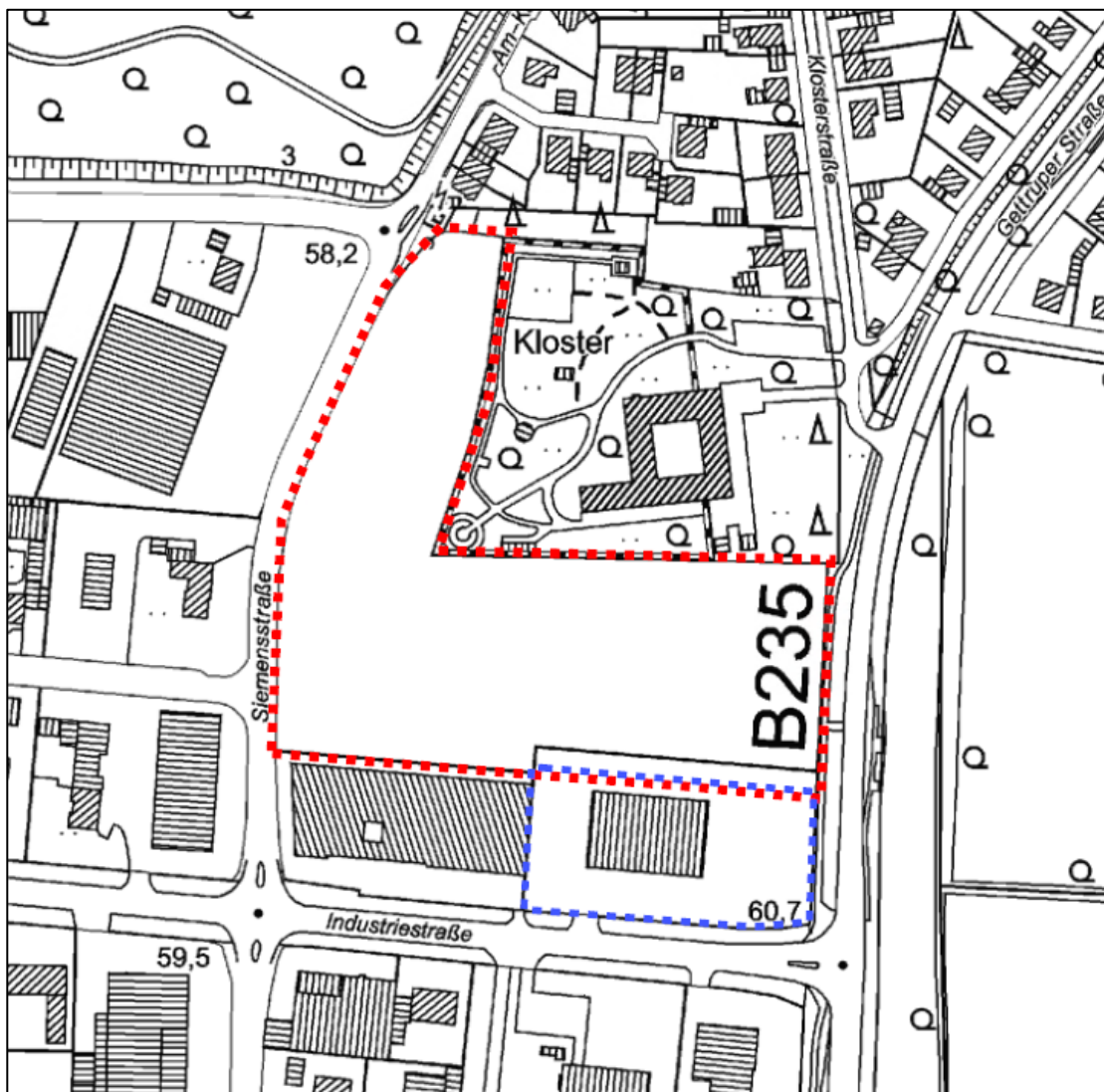
Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 103

Bekanntmachung
für die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Senden und für die 16. Änderung des
Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“, für den
Bereich östlich der Siemensstraße, Senden
hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
b) Erweiterungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“ (rote & blaue Fläche)

- a) Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 18.04.2023 die Beschlüsse zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und zur Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“ zur Errichtung eines neuen Bauhofgeländes an der Siemensstraße gefasst.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorige Seite, rote Markierung) beigefügt.

- b) Im Rahmen des Planverfahrens hat das angrenzende Autohaus Interesse angemeldet, die Bestandsgebäude zu vergrößern, um vor allem die Werkstatt dem gestiegenen Platzbedarf anzupassen und auch um neue Verkaufsfläche zu schaffen. Durch die geplante Erweiterung des Autohauses werden voraussichtlich sowohl die Baugrenzen des bestandskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“ für dieses Grundstück überschritten, als auch die bisherigen Grenzen des Geltungsbereiches der gegenständlichen 16. Änderung des Bebauungsplanes.

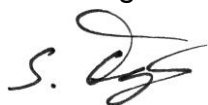
In seiner Sitzung am 05.12.2023 hat daher der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden beschlossen, den Geltungsbereich für die 16. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“ zu erweitern.

Die Abgrenzung des zusätzlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorige Seite, blaue Markierung) beigefügt.

Az.: IV 622-31

48308 Senden, 13.12.2023

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 104

Satzung vom 15.12.2023 zur 1. Änderung der Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Senden (Wochenmarktsatzung) vom 19.12.2001

Der Rat der Gemeinde Senden hat am 14.12.2023 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Senden (Wochenmarktsatzung) vom 19.12.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 4 Waren

(2) Der Handel mit lebenden Tieren ist verboten.

Artikel II

§ 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

§ 7 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunde vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.

Artikel III

§ 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen müssen – gemessen ab Straßenoberfläche – eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m haben.

Artikel IV

§ 8 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Auf der Hauptachse des Marktes ist ein gerade durchgehender Rettungsweg von mindestens 3,05 m freizuhalten. Die Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen sind für den reibungslosen Marktverkehr von Leergut, Waren und sonstigen Geräten freizuhalten.

Artikel V

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Es ist während der Verkaufszeit insbesondere unzulässig,
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Waren laut auszurufen, anzupreisen oder öffentlich zu versteigern,
 3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 4. sperrige Gegenstände zu befördern,
 5. Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen; hiervon ausgenommen sind Tiere, die nachweislich zur Assistenz von Menschen mit Beeinträchtigungen notwendig sind, z. B. Blindenhunden.
 6. den Marktplatz mit Fahrzeugen zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Rollstühle. (Klein-) Krafträder und ähnliche Fahrzeuge dürfen nicht mitgeführt werden.

Artikel VI

§ 10 erhält folgende Fassung:

Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem Zustand auf den Markt gebracht und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten ausgelegt werden, welche eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausschließen. Sie dürfen nur mit hygienisch einwandfreien Geräten gewogen oder zerteilt sowie in gesundheitlich einwandfreiem Material verpackt werden.

Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel VII

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt, Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden.

- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. die aus ihrer Verkaufstätigkeit entstandenen Abfälle am Ende des Markttages mitzunehmen,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen (jeweils bis zur Mitte) während der Benutzungszeit von Verschmutzungen sowie von Schnee und Eis freizuhalten.

- (3) Die Reinigung des Marktplatzes wird von der Gemeinde Senden durchgeführt; zur Beseitigung der Abfälle kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

Artikel VIII

§ 14 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- a) den Handel mit lebenden Tieren (§ 4 Abs. 2)

Artikel IX

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Senden (Wochenmarktsatzung) vom 19.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 15.12.2023

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 105

Satzung vom 15.12.2023 zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung vom 22.03.2002

Der Rat der Gemeinde Senden hat am 14.12.2023 folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung vom 22.03.2002 beschlossen:

Artikel I

§ 1 a erhält folgende Fassung:

§ 1 a Gebührenberechnung

- (1) Für die Berechnung der Standgebühr ist die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche maßgebend.
- (2) Zum Standplatz zählen
 1. die vom Geschäft belegte Grundfläche nach den äußeren Maßen,
 2. die Fläche hinter blinden Fronten und Deichseln sowie
 3. die durch Vorbauten, Dachüberstände und Markisen in Anspruch genommenen Flächen, soweit sie nicht lediglich über die Fluchtlinie der Gehwege hinausragen.
- (3) Die tatsächlichen Abmessungen der Stände sind nach den Maßgaben des Absatzes 2 von den Betreibern anzugeben.
- (4) Aufgrund des hohen Anteils der Basiskosten an den Gesamtkosten ist für jeden Teilnehmer des Wochenmarktes unabhängig von der Größe des Geschäftes eine Mindestgebühr zu entrichten.

Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden für den Zeitraum der Stellplatzzuweisung erhoben. Die Gebühren werden auch fällig, wenn der zugewiesene Platz z. B. aus Krankheitsgründen kurzfristig nicht in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Von den Stammbeschickern werden die Gebühren im Voraus vierteljährlich abgebucht bzw. an die Gemeindekasse überweisen.
- (4) Standinhaber können bei Weigerung der Zahlung einer fälligen Gebühr vom Markt bzw. von gemeindlichen Grundstücken verwiesen werden, ohne dass die Zahlungspflicht erlischt.

Artikel III

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensätze

- | | |
|--|-----------------|
| (1) Die Standgebühr beträgt für jeden angefangenen qm Marktstandfläche | 0,41 €/Markttag |
| (2) Die Mindestgebühr beträgt | 3,00 €/Markttag |

Artikel IV

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Kostenerstattung für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Stromversorgungsanlage

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Stromversorgungsanlage ist eine zusätzliche Vergütung zu entrichten. Diese beträgt

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die Abnahme von Energie für Licht | 0,88 €/Markttag |
| b) für die Abnahme von Energie für Licht und Kühlung/Wärmeerzeugung | 4,16 €/Markttag |

Artikel V

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Wochenmarktsatzung vom 22.03.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48308 Senden, den 15.12.2023

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 106

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments

07.12.2023; 44001.5.043949

Behörde, für die zugestellt wird

**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister -
Münsterstraße 30, 48308 Senden**

Empfänger / Zustellungsadressat

Name

Havener, Gerome

letzte bekannte Anschrift

48308 Senden, Kalverkamp 22

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort

**Gemeinde Senden
Münsterstraße 30
48308 Senden**

Fachbereich

Soziales

Raum

111

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Frau Wendt (Tel.: 02597 / 699-111).

Ort, Datum

Senden, 07.12.2023

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Täger

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 13.12.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', with a stylized flourish at the end.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 108

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 2

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Sproksfeld“ zwischen L550 und Havixbecker Straße - siehe Übersichtsplan Nr. 2 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 13.12.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', written in a cursive style.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 109

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 3

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Sproksfeld“ zwischen L550 und Havixbecker Straße - siehe Übersichtsplan Nr. 3 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG

NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird auf die Benutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer beschränkt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der

Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 13.12.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', written in a cursive style.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 110

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 4

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Laerbrockstraße“ zwischen Espelstraße und Bosostraße - siehe Übersichtsplan Nr. 4 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen

werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 13.12.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', written in a cursive style.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 111

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 5

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Roxeler Straße“ zwischen Havixbecker Straße und Bahnhofstraße - siehe Übersichtsplan Nr. 5 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

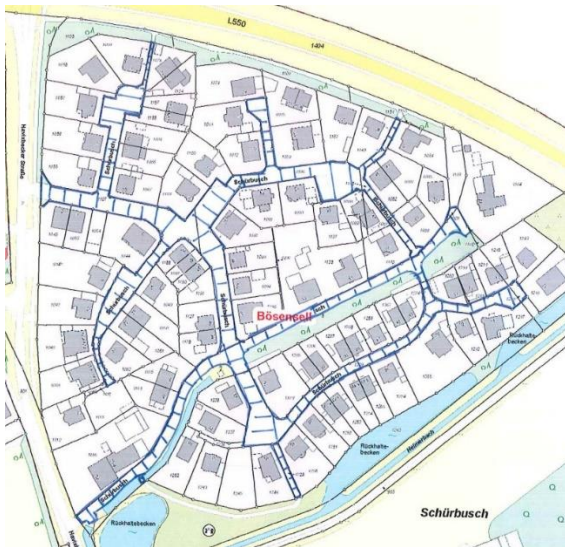
Senden, den 13.12.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', with a stylized flourish at the end.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 112

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 6

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Schürbusch“ zwischen Havixbecker Straße und L550 - siehe Übersichtsplan Nr. 6 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr

gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der

Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 13.12.2023



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 113

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: November 2023

In dem Monat November 2023 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 1 Kinderfahrrad
- 4 Damenräder
- 2 Herrenräder
- diverser Schmuck
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel
- diverse Handschuhe und Mützen

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Damenrad
- 1 Handtasche
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel
- diverser Schmuck

Senden, 15.12.2023


i. A. Melanie Kortmann